
Verkündungsblatt

2/2004

**Ausgabedatum:
08.04.2004**

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen	Seite 2
Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen	Seite 3
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fächerkombinationen Mathematik / Physik und Physik / Mathematik -	Seite 8
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Geschichte -	Seite 20
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Englisch -	Seite 29

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.02.2004 - 21.3 - 745 03 - 91 - gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
für den Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt an der Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen**

Abschnitt I

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt an der Universität Hannover, genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 01.12.2000 – 11.3 – 745 03 – 91, veröffentlicht am 15.01.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 01/2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Studienganges lautet "Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt mit Abschluss als Master of Science (M.Sc.) an der Universität Hannover"
2. § 1 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
"(2) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen. Einzelkursbelegungen sind auch im Sommersemester möglich.
(3) Der Weiterbildungsstudiengang gliedert sich in
 - a) ein Studium mit Einzelkursprüfung (Bescheinigung/Zertifikat) oder
 - b) ein Studium mit Abschluss als Master of Science (M.Sc.)
(4) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang muss schriftlich beantragt werden."
3. Die Reihenfolge der §§ 2 und 3 wird getauscht.
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Zum Studium mit Abschluss als Master of Science im Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt wird zugelassen, wer den Bachelorgrad (Regelstudienzeit mindestens 6 Semester), Master- oder Diplomgrad in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten an einer deutschen Hochschule erworben hat oder gleichwertige Abschlüsse ausländischer Hochschulen nachweisen kann."
5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Zum Studium mit Einzelkursprüfungen im Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt wird zugelassen, wer den Bachelorgrad (Regelstudienzeit mindestens 6 Semester), Master- oder Diplomgrad an einer deutschen Hochschule erworben hat oder gleichwertige Abschlüsse ausländischer Hochschulen nachweisen kann."
6. § 4 erhält folgende Fassung:
"Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 dieser Ordnung nicht erfüllen, sind vom Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt auszuschließen."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Justizministerium hat im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlassen vom 09.01. und 04.03.2004 - 2220 - 106.646 - gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 NJAG die nachstehende geänderte Fassung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die Durchführung
einer studienbegleitenden Zwischenprüfung
für das rechtswissenschaftliche Studium
mit dem Abschluss Staatsexamen
an dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Hannover**

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPro)
gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom 18.09.2001
(GVBl. S. 614)

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

(1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.

(2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern des ersten juristischen Staatsexamens (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 4 NJAG, § 16 NJAVO) und den Grundlagenfächern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a NJAG) entnommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Juristischen Staatsprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

(4) Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

Teil 2: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte

oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte[r]). Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.

(2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

(1) Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fachbereichsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

(1) Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,

c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.

(2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.

(3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 6 Studienortwechsel

(1) Studierende der Universität Hannover, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. § 12 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

(3) Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Hannover wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

§ 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Universität Hannover für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende(r) eingeschrieben ist. Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 Anmeldung

(1) An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat. Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. Nur bestandene Prüfungen sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen.

§ 11 Täuschung

(1) Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuss vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) Stellt sich nach Ablegung der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. Nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste juristische Staatsprüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

a) in der einfachen Form den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, den Tag der Erstmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Muster gemäß Anlage 1);

b) in der detaillierten Form außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (Kreditpunkte), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden (Muster gemäß Anlage 2);

c) in der qualifizierten Form zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein (Muster gemäß Anlage 3).

(3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. c ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt. Vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist kann das Zwischenprüfungszeugnis nur in der Form gemäß lit. a oder b beantragt werden.

(4) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.

(5) Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(3) Mitglieder im Zwischenprüfungsausschuss, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Abhilfe ausgeschlossen.

Teil 3: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

(1) Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 Leistungspunktsystem

(1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. zwei mit jeweils mindestens vier Punkten bestandene Hausarbeiten, und zwar
 - in einem Grundlagenfach (Geschichte des Rechts, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie, Recht und Gesellschaft, Recht und Ökonomie, Recht und Politik) sowie
 - im Bürgerlichen Recht oder Öffentliches Recht oder Strafrecht
2. den Erwerb von mindestens vier Punkten durch eine der Klausuren in den Grundlagenfächern nach Nr. 1, und zwar durch
 - eine Klausur in Rechtsgeschichte
 - eine Klausur in Rechtsphilosophie/Rechtstheorie
 - eine Klausur in Recht und Gesellschaft
 - eine Klausur in Recht und Ökonomie

- eine Klausur in Recht und Politik
3. den Erwerb von mindestens sechzehn Punkten im Bürgerlichen Recht, davon zwölf in drei Fragen- und Themenklausuren, und zwar durch
 - eine Fragen-/Themenklausur in Vertragsrecht I oder Vertragsrecht II, und
 - eine Fragen-/Themenklausur in Schaden und Ausgleich I oder Schaden und Ausgleich II, und
 - eine Fragen-/Themenklausur in Sachenrecht I oder Sachenrecht II sowie
 eine mit mindestens vier Punkten bewertete Fallklausur im Bürgerlichen Recht
 4. den Erwerb von mindestens sechzehn Punkten im Öffentliches Recht, davon zwölf in mindestens zwei Fragen- oder Themenklausuren, und zwar durch
 - eine Fragen-/Themenklausur in Verfassungsrecht I oder
 - eine Fragen-/Themenklausur in Verfassungsrecht II oder
 - eine Fragen-/Themenklausur in Europarecht sowie
 eine mit mindestens vier Punkten bewertete Fallklausur im Öffentliches Recht
 5. den Erwerb von mindestens sechzehn Punkten im Strafrecht, davon zwölf in mindestens zwei Fragen- oder Themenklausuren, und zwar durch
 - eine Fragen-/Themenklausur in Strafrecht AT oder
 - eine Fragen-/Themenklausur in Strafrecht BT 1 oder
 - eine Fragen-/Themenklausur in Strafrecht BT 2 sowie
 eine mit mindestens vier Punkten bewertete Fallklausur im Strafrecht.

(2) Gewertet werden nur Teilleistungen, die mit mindestens ausreichend (4 Punkten) benotet worden sind.

§ 16 Klausuren

(1) Die Fragen-/Themenklausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab.

(2) Die Fragen-/Themenklausuren werden grundsätzlich in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der dem Vorlesungsende folgenden Woche geschrieben; die Fallklausuren können über das Semester verteilt geschrieben werden. Finden in einer Veranstaltung zwei Klausuren statt, soll die erste spätestens einen Monat vor der zweiten geschrieben werden; die Rückgabe muss rechtzeitig vor dem Anmeldetermin für die zweite Klausur erfolgen. Die Klausurtermine setzt

die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(3) An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.

(5) Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

(7) Für alle Fragen-/Themenklausuren wird zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Gegenstand können sowohl Fall- als auch Themenbearbeitungen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen beginnend mit dem ersten Tag der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht ab-

zugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

(3) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf bei Hausarbeiten, deren Thema an mehrere Studierende zugleich vergeben werden, nicht erfolgen.

(4) Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. Die gemäß § 15 Nr. 1 verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

(5) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit anzufertigen.

Teil 4: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

(2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) erstimmatrikuliert wurden. § 15 in der am 09.04.2004 geänderten Fassung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren; für alle übrigen Studierenden gilt § 15 in der am 12.12.2001 beschlossenen Fassung fort.

Die Fachbereichsräte Mathematik und Physik haben die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fächerkombinationen Mathematik / Physik und Physik / Mathematik - beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 10.03.2004 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fächerkombinationen Mathematik / Physik und Physik / Mathematik -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs mit den Fächerkombinationen Mathematik / Physik und Physik / Mathematik.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Fächerkombinationen Mathematik / Physik und Physik / Mathematik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Studienziel

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb grundlegender Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die u. a. zu einer Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.
- (4) Die bestandene Bachelorprüfung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fach Mathematik oder Physik nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs besteht aus einem Major-Fach, einem Minor-Fach und einem Professionalisierungsbereich. Der letzte Teil des Studiums beinhaltet das Modul Bachelorarbeit im Major-Fach. Im Rahmen dieses Moduls wird eine vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung (Seminar) besucht, in der als Studienleistung ein Referat zu erbringen ist. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen. Der empfohlene Aufbau des Studiums kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 1).
- (2) Im Major-Fach sind umfassende Fachkenntnisse und grundlegende fachdidaktische Fähigkeiten zu erwerben. Es sind Module im Gesamtumfang von 90 Kreditpunkten (CP) zzgl. des Bachelorarbeit-Moduls (10 CP) nachzuweisen.
- (3) Im Minor-Fach sind grundlegende Fachkenntnisse zu erwerben. Es sind Module im Gesamtumfang von 50 Kreditpunkten (CP) nachzuweisen.
- (4) Der Professionalisierungsbereich setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
 - Schlüsselqualifikationen
 - Erziehungswissenschaften
 - Fachbezogener TeilEs sind Module im Gesamtumfang von mindestens 20 Kreditpunkten (CP) nachzuweisen.
- a) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die Berufstätigkeit sind. Die erforderlichen 4 Kreditpunkte (CP) sind durch Studienleistungen nachzuweisen. Außerdem ist ein vierwöchiges Praktikum (5 CP) in für die beiden Fächer relevanten Berufsfeldern außerhalb von Schule und Universität zu absolvieren.

- b) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Der Bereich Erziehungswissenschaft/Psychologie ist Pflicht für alle Studierenden. Es sind mindestens 6 Kreditpunkte (CP) aus dem Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ zugeordneten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Außerdem ist ein vierwöchiges Schulpraktikum (Allgemeines Schulpraktikum; notwendig für die Zulassung zu einem Lehramts-Masterstudiengang) oder alternativ ein weiteres vierwöchiges Praktikum in für die beiden Fächer relevanten außerschulischen Berufsfeldern (siehe a)) zu absolvieren (5 CP).
- c) Der fachbezogene Teil des Professionalisierungsbereichs umfasst wahlweise ein fachwissenschaftliches Modul in Major-Fach oder ein fachdidaktisches Modul im Minor-Fach. Studierende, die einen Lehramtsmasterstudiengang anstreben, sollten das fachdidaktische Modul wählen, Studierende mit anderen Berufszielen sollten das fachwissenschaftliche Modul wählen.

§ 6 Lehrangebot

- (1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Übungen, Laborübungen und Seminare.
- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung von Fachwissen.
 - **Übungen** ergänzen Vorlesungen und sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes geben.
 - In den **Laborübungen** experimentieren die Studierenden selbstständig und wenden dabei das theoretisch erworbene Wissen praktisch an.
 - **Seminare** dienen der Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen von Vortragstechnik.

- (2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im Modulverzeichnis (Anlage 2) angegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt. Die inhaltlichen Anforderungen für die Modulprüfungen orientieren sich an folgender Aufstellung:

Modulprüfung Analytische Methoden:

- Konvergenz und Stetigkeit
 - Differential- und Integralrechnung
 - gewöhnliche Differentialgleichungen
- Fundiertes Verständnis für analytische Methoden zur Beschreibung und Bestimmung von Grenzwerten, Ableitungen und Integralen von Funktionen in einer und mehreren Veränderlichen sowie Befähigung zur Anwendung der Analysis auf technisch-naturwissenschaftliche Probleme

Modulprüfung Algebraische Methoden:

- Vektorräume und lineare Abbildungen
 - Matrizen und lineare Gleichungssysteme
- Sicherer Umgang mit linearen Gleichungssystemen und den Lösungsmethoden sowie fundierte Kenntnisse der zugrunde liegenden algebraischen Strukturen

Modulprüfung Praktische Mathematik:

- Numerische Verfahren für Gleichungssysteme
 - Interpolation und numerische Integration
 - Kondition und Stabilität
 - Mathematische Modelle für technisch-wissenschaftliche Problemstellungen
- Fähigkeit zur mathematischen Modellbildung und Beschreibung von Problemen sowie Kenntnis numerischer Methoden zu deren exakter oder approximativer Lösung

Modulprüfung Stochastische Methoden:

- Bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit
 - Zufallsvariablen und deren Verteilung
 - Grenzwertsätze der Stochastik
- Sicherer Umgang mit stochastischen Methoden und statistischen Fragestellungen

Modulprüfung Grundstrukturen:

- Fortgeschrittene lineare Algebra
- Algebra / Zahlentheorie / Grundlagen der Mathematik (wahlweise)

Vertiefung des Verständnisses für mathematische Methoden und Strukturen anhand von Themen der linearen Algebra und der Zahlentheorie, Algebra oder mathematischen Logik

Modulprüfung Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht:

- Schulbezogene Geometrie
 - Weitere fachdidaktische Themen
- Befähigung zur Vermittlung von mathematischem Wissen und zur Kommunikation auf didaktischer und fachwissenschaftlicher Ebene

Modulprüfung Einführung in die Physik:

- Klassische Mechanik
 - Maxwellsche Elektrodynamik
 - Wärmelehre
- Beschreibung von einschlägigen Experimenten der Vorlesungen und Fähigkeiten im Umgang mit zugehörigen einfacheren Rechnungen.

Modulprüfung Experimentalphysik:

- Optik
 - Atom- und Quantenphysik, Molekülphysik
 - Themen des Anfängerpraktikums
- Verständnis von Modellvorstellungen und Kenntnisse der experimentellen Methoden.

Modulprüfung Theoretische Physik:

Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschreibung ausgewählter Bereiche unter Berücksichtigung der speziellen Relativitätstheorie, Quantenmechanik und Statistischen Physik.

Modulprüfung Moderne Physik:

- Struktur der Materie
 - Themen des Fortgeschrittenenpraktikums
 - Stoffgebiete der gewählten weiterführenden Vorlesung
- Verständnis von Modellvorstellungen und Kenntnisse der experimentellen Methoden.

Modulprüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht:

- Kognitive Aspekte beim Lernen von Physik
 - Affektive Aspekte beim Lernen von Physik
 - Methodische Zugänge zum Physik-Unterricht
- Darstellung von Beschreibungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zum Lernen und Lehren von Physik sowie darauf bezogener theoretischer Überlegungen.

Modulprüfung Erziehungswissenschaft / Psychologie:

- Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft:
 - Sozialisation, Erziehung, Bildung
 - Jugendalter, Lebenswelten und Lebenslauf
 - Professionalität in pädagogischen Handlungsfeldern
 - Pädagogik im Kontext sozialer u. kultureller Modernisierungen
 - Grundkenntnisse erziehungswissenschaftlicher Begriffsbildung und pädagogische Handlungsfelder
- Tutorium zur Vorlesung Erziehungswissenschaft:
 - siehe Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft
- Seminar: Schule und Unterricht:
 - Innere Struktur der Schule, Lernkultur
 - Professionelles Lehren u. systematisches Lernen
 - Sozialformen im Unterricht, Schüler-Lehrer-Verhältnis
 - Schulwesen und Bildungssystem
- Vorlesung: Psychologie: Grundlagen der Psychologie:
 - Grundbegriffe der Psychologie im pädagogischen Feld: Lernen, Motivation, Emotion
 - Begriffsbildung, Wissenserwerb, Gedächtnis
 - Intelligenz und Begabung
 - Kommunikation und Interaktion

(2) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

(3) Studienleistungen können z. B. sein:

1. Klausur
2. Hausübung
3. Laborübung
4. Referat
5. Präsenzübung
6. Schulübung
7. Praktikumsbericht
8. Vortrag
9. schriftliche Ausarbeitung

(4) Prüfungs- und Studienleistungen sind unabhängig voneinander zu erbringen, um ein Modul erfolgreich abzuschließen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Fachstudienberatung wird von den entsprechenden Fachbereichen angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei fachlichen Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel
- bei nicht erbrachten Prüfungsleistungen
- vor beabsichtigtem Abbruch des Studiums.

(2) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

§ 9 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (CP) gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) werden jeweils nur für ein gesamtes Modul vergeben, und nur dann, wenn die erforderliche Prüfungsleistung bestanden ist und zusätzlich die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden.

(2) Kreditpunkte (CP) beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen (ein CP entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand).

Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 Kreditpunkte (CP). Während des gesamten Bachelorstudiums müssen mindestens 180 CP entsprechend § 5 erworben werden.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel am Ende eines Semesters abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im APA ausgehängt und in der jeweiligen Lehrveranstaltung und im Internet bekanntgegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA)
- Immatrikulationsbescheinigung.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Kreditpunkte (CP) gemäß Prüfungsordnung erworben wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Empfohlene Musterstudienpläne

a) Mathematik als Major-Fach, Physik als Minor-Fach

Lehrveranstaltung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Analysis I	4+2					
Lineare Algebra I	4+2					
Physik I	4					
Rechenmethoden der Physik I	2					
Rechenübungen zur Physik I	2					
Analysis II		4+2				
Mathematische Modellbildung ¹		2+1				
Physik II		4+2				
Rechenmethoden der Physik II		4+2				
Computeralgebra			2+1			
Numerische Mathematik I			3+2			
Physik III			4+2			
Physikalisches Anfängerpraktikum			4	4		
Lineare Algebra II ¹				4+2		
Stochastik I ²				4+2		
Schulbezogene Geometrie				2+1		
Grundfragen der Erziehungswissenschaft / Schule und Unterricht					2+2	
Algebra I / Zahlentheorie / Grundlagen der Mathematik					4+2	
Fachdidaktik Mathematik					min. 2	
Seminar						2
Psychologie ²						2
Fachdidaktik Mathematik						min. 2
Wahlpflichtmodul						
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht ³	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Einführung in die Fachdidaktik Physik				2+1		
Lernen von Physik					2	
Lehren von Physik						2
Wahlpflichtmodul Fortgeschrittene Mathematik ³	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fortgeschrittene Mathematik						min. 6

Die Zahlen der Eintragungen geben die Semesterwochenstunden an, dabei stellt z. B. 2+1 eine 2-stündige Vorlesung mit einer 1-stündigen Übung dar.

Außerdem:

- Schlüsselqualifikationen A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen (2 Kreditpunkte)
- Schlüsselqualifikationen B: Förderung der Berufsbefähigung (2 Kreditpunkte)
- Vierwöchiges Praktikum in für das Fach relevanten außerschulischen Berufsfeldern (empfohlen ab dem 3. Semester)
- Vierwöchiges Schulpraktikum und zugehöriges Vorbereitungsseminar (2 SWS) (empfohlen ab dem 3. Semester, notwendig für die Zulassung zu einem Lehramts-Masterstudiengang) oder ein weiteres vierwöchiges Praktikum in außerschulischen Berufsfeldern (falls ein fachwissenschaftliches Masterstudium im Major-Fach angestrebt wird)
- Bachelorarbeit (6 Wochen im 6. Semester)

¹ Alternativ: Lineare Algebra II im 2. Semester, Math. Modellbildung im 4. Semester

² Alternativ: Psychologie im 4. Semester, Stochastik I im 6. Semester

³ Es ist entweder das Wahlpflichtmodul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht“ (empfohlen für Studierende, die ein Lehramts-Masterstudium anstreben) oder das Wahlpflichtmodul „Fortgeschrittene Mathematik“ (empfohlen für Studierende, die ein fachwissenschaftliches Masterstudium anstreben) zu wählen.

b) Physik als Major-Fach, Mathematik als Minor-Fach

Lehrveranstaltung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6.Sem
Physik I	4					
Rechenmethoden der Physik I	2					
Rechenübungen zur Physik I	2					
Lineare Algebra I	4+2					
Analysis I	4+2					
Physik II		4+2				
Rechenmethoden der Physik II		4+2				
Analysis II		4+2				
Physikalisches Anfängerpraktikum		4	4			
Physik III			4+2			
Theoretische Physik für Lehramtsstudierende ¹			4+2			
Computeralgebra			2+1			
Physik IV				4+2		
Fachdidaktik Physik				2+1		
Grundfragen der Erziehungswissenschaft / Schule und Unterricht				2+2		
Psychologie				2		
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum					6	
Spezialvorlesung Physik					min. 2	
Lernen von Physik					2	
Numerische Mathematik I					3+2	
Lehren von Physik						2
Mathematische Modellbildung						2+1
Seminar						2
Wahlpflichtmodul						
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht²	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Schulbezogene Geometrie				2+1		
Fachdidaktik Mathematik					min. 2	
Fachdidaktik Mathematik						min. 2
Wahlpflichtmodul Fortgeschrittene Physik²	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fortgeschrittene Physik						min. 6

Die Zahlen der Eintragungen geben die Semesterwochenstunden an, dabei stellt z. B. 2+1 eine 2-stündige Vorlesung mit einer 1-stündigen Übung dar.

Außerdem:

- Schlüsselqualifikationen A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen (2 Kreditpunkte)
Schlüsselqualifikationen B: Förderung der Berufsbefähigung (2 Kreditpunkte)
- Vierwöchiges Praktikum in für das Fach relevanten außerschulischen Berufsfeldern (empfohlen ab dem 3. Semester)
- Vierwöchiges Schulpraktikum und zugehöriges Vorbereitungsseminar (2 SWS) (empfohlen ab dem 3. Semester, notwendig für die Zulassung zu einem Lehramts-Masterstudiengang) oder ein weiteres vierwöchiges Praktikum in außerschulischen Berufsfeldern (falls ein fachwissenschaftliches Masterstudium im Major-Fach angestrebt wird)
- Bachelorarbeit (6 Wochen im 6. Semester)

¹ Alternativ zu Theoretische Physik für Lehramtsstudierende und Übungen zu Theoretische Physik für Lehramtsstudierende können Theoretische Physik I (4 SWS) und Übungen zur Theoretischen Physik I (2 SWS) belegt werden. Die inhaltlichen Anforderungen der Modulprüfung gemäß § 7, Absatz 1 sind zu beachten.

² Es ist entweder das Wahlpflichtmodul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (empfohlen für Studierende, die ein Lehramts-Masterstudium anstreben) oder das Wahlpflichtmodul „Fortgeschrittene Physik“ (empfohlen für Studierende, die ein fachwissenschaftliches Masterstudium anstreben) zu wählen.

Anlage 2 Modulverzeichnis

1. Mathematik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Arbeitsaufwand
Analytische Methoden	Analysis I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) ¹ Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Analysis I (2 SWS)				
	Analysis II (4 SWS)				
	Übungen zur Analysis II (2 SWS)				
Algebraische Methoden	Lineare Algebra I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) ²	15	450 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra I (2 SWS)				
	Computeralgebra (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
	Übungen zur Computeralgebra (1 SWS)				
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	15	450 Std.
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)				
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min)			
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)				
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
	Übungen zur Stochastik I (2 SWS)				
Grundstrukturen	Lineare Algebra II (4 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Linearen Algebra II (2 SWS)				
	Eine der Vorlesungen (4 SWS) ³ Algebra I, Zahlentheorie, Grundlagen der Mathematik	Hausübungen			
	Übungen dazu (2 SWS) ³				
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht ⁴	Fachdidaktische Veranstaltungen des Fachbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 7 SWS, darunter eine Veranstaltung zur Schulbezogenen Geometrie (mit Übungen)	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	10	300 Std.
	Seminar (2 SWS)	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ⁵			

¹ Die Klausur kann wahlweise in Analysis I oder II bestanden werden, die Bearbeitung der Hausübungen ist zu beiden Vorlesungen obligatorisch.

² Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Vorlesung Lineare Algebra I.

³ Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

⁴ Das Modul „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ kann derzeit inhaltlich noch nicht vollständig festgelegt werden. Bitte informieren Sie sich dazu bei den zuständigen Fachberatern.

⁵ Die Bearbeitungszeit soll ca. 40 Stunden, verteilt auf ca. 4 Wochen, betragen.

2. Physik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Arbeitsaufwand
Einführung in die Physik	Physik (mit Experimenten) I (4 SWS)	1 x Klausur und 2 x Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	30	900 Std.
	Rechenmethoden der Physik I (2 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik (2 SWS)				
	Physik (mit Experimenten) II (4 SWS)				
	Übungen zur Physik II (2 SWS)				
	Rechenmethoden der Physik II (4 SWS)				
	Rechenübungen zur Physik II (2 SWS)				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) III (4 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Übungen zur Physik III (2 SWS)				
	Anfängerpraktikum I (4 SWS)				
	Anfängerpraktikum II (4 SWS)				
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramtsstudierende (4 SWS) ⁶	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Theo. Physik für Lehramtsstudierende (2 SWS) ⁶				
Moderne Physik	Fortgeschrittenenpraktikum I (6 SWS)	Laborübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	20	600 Std.
	Physik (mit Experimenten) IV (4 SWS)				
	Übungen zur Physik IV (2 SWS)				
	Spezialvorlesung (mind. 2 SWS)				
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Referat	Bachelorarbeit	10	300 Std.
	Seminar (2 SWS)				
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik (2 SWS)	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.
	Üb. zur Einf. in die Fachdid. Physik (1 SWS)				
	Lernen von Physik (2 SWS)				
	Lehren von Physik (2 SWS)				

⁶ Alternativ zu Theoretische Physik für Lehramtsstudierende und Übungen zu Theoretische Physik für Lehramtsstudierende können Theoretische Physik I (4 SWS) und Übungen zur Theoretischen Physik I (2 SWS) belegt werden. Die inhaltlichen Anforderungen der Modulprüfung gemäß § 7, Absatz 1 sind zu beachten.

3. Wahlpflichtmodule (Mathematik oder Physik)

Als Alternative zur Fachdidaktik im Minor-Fach bei geplanter fachspezifischer Weiterqualifikation:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Arbeitsaufwand
Fortgeschrittene Mathematik	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mindestens 6 SWS aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik ⁷		Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	10	300 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte	Arbeitsaufwand
Fortgeschrittene Physik	Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachbereichs Physik	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 30 min)	10	300 Std.

4. Erziehungswissenschaft/Psychologie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ⁸	Kreditpunkte	Arbeitsaufwand
Grundwissen Erziehungswissenschaft / Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	2	60 Std.
	Tutorium zur Vorlesung Grundfragen der Erziehungswissenschaft (2 SWS) oder Seminar: Schule und Unterricht (2 SWS)		Referat ⁹ oder ¹⁰ Hausarbeit ¹¹	2	60 Std.
	Vorlesung: Psychologie (2 SWS)		Klausur (2 Std.) oder ¹⁰ Hausarbeit	2	60 Std.
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (2 SWS) Allgemeines Schulpraktikum (4 Wochen)	Schriftlicher Praktikumsbericht		5	150 Std.

⁷ Mögliche Lehrveranstaltungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

⁸ Jeweils keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

⁹ Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; mündlicher Vortrag und 8 Seiten schriftliche Fassung.

¹⁰ Nach Wahl der oder des Prüfenden.

¹¹ Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; 10 Seiten.

5. Schlüsselqualifikationen¹²

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen ¹³	Kreditpunkte	Arbeitsaufwand
Schlüsselqualifikationen	Bereich A ¹⁴ : Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung ¹⁵		2 ¹⁶	60 Std.
	Bereich B ¹⁴ : Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung ¹⁵		2 ¹⁶	60 Std.
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern im Umfang von vier Wochen ¹⁷	Praktikumsbericht ¹⁸		5	150 Std.

¹² Jede/r Studierende muss in den Bereichen A und B jeweils 2 Kreditpunkte erwerben. Das Praktikum (Bereich C) ist für alle Studierenden verpflichtend.

¹³ Im Modul Schlüsselqualifikationen werden die Kreditpunkte auf der Grundlage von Studienleistungen erworben, die nach Maßgabe der Lehrenden zu erbringen sind.

¹⁴ Das wählbare Lehrangebot wird per Aushang bekannt gegeben.

¹⁵ Nach Wahl der oder des Lehrenden.

¹⁶ Die erforderlichen Kreditpunkte können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erworben werden.

¹⁷ Das Praktikum ist möglichst in einem für Mathematik oder Physik relevanten Berufsfeld abzuleisten. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Für den Fall, dass im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs kein Allgemeines Schulpraktikum abgeleistet werden soll (nur verpflichtend für Studierende, die einen Lehramts-Masterstudiengang anstreben), ist ein weiteres vierwöchiges Praktikum entsprechen Satz 1 nachzuweisen.

¹⁸ Der Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder von ihr bzw. ihm beauftragten Personen des entsprechenden Faches vorzulegen. Diese/r erteilt die Bescheinigung über die Vergabe der Kreditpunkte, die von den Studierenden im Prüfungsamt vorzulegen ist.

Der Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Geschichte - beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 10.03.2004 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnungen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Geschichte -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Geschichte im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Geschichtswissenschaft werden Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die u.a. für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen bzw. darauf vorbereiten.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fach Geschichte nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus zwei Fächern und

einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Schlüsselqualifikationen
- Erziehungswissenschaften
- Fachbezogener Teil
- zwei vierwöchige Praktika

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselqualifikationen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, im Rechenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z.T. auch im Fach selbst belegen. Das Lehrangebot wird durch Aushang und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekanntgegeben. Die erforderlichen Kreditpunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie ist Pflicht für alle Studierenden und wird mit drei Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(4) Der fachbezogene Teil des Professionalisierungsbereichs ist beim Fach ausgewiesen und umfasst wahlweise ein fachdidaktisches oder weitere fachwissenschaftliche Module, die dem Modulverzeichnis (Anlage 1) und dem Musterstudienplan (Anlage 2) entnommen werden können.

Studierenden, die einen Lehrermasterstudiengang anstreben, wird empfohlen, das fachdidaktische Modul zu wählen, Studierende mit anderen Berufszielen können stattdessen ein weiteres fachwissenschaftliches Modul wählen.

(5) Zwei vierwöchige Praktika sind verpflichtend nachzuweisen:

- Das erste Praktikum findet in für das Fach relevanten Berufsfeldern statt.
Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselqualifikationen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der für die Praktikumsbetreuung zuständigen Person am Historischen Seminar vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Kreditpunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.
- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Studierenden, die einen Lehrermasterstudiengang anstreben, wird dringend empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum abzuleisten. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaften absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaften bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Kreditpunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Grundkurse, Seminare.

- Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des jeweiligen Fachgebietes.

- Grundkurse werden vornehmlich im Verlauf der ersten zwei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.
- Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechniken.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen werden außerdem Exkursionen durchgeführt. Sie dienen der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen angebotenen Stoffes.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis semesterweise aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1) angegeben.

(3) Das Modulverzeichnis enthält folgende Angaben:

- Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte
- Art und Anzahl der möglichen Prüfungsleistungen
- Art und Anzahl der möglichen Studienleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

- Klausur
- Seminararbeit
- Hausarbeit
- Referat
- Kleinere schriftliche Leistung
- Präsentation
- Exkursionen

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(4) Eine Seminararbeit kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein.

(5) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellte selbstständige schriftliche

Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur und historischer Quellen.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll, eine Quelleninterpretation oder eine Bibliographie.

(8) Eine Präsentation beinhaltet die systematische und strukturierte mediale Bearbeitung und Darbietung von fachspezifischen Themenstellungen/Inhalten unter Verwendung entsprechender Software und Präsentationsformen.

(9) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Geschichte im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Historische Seminar angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor Beginn des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaften beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft zu allen Fragen, die mit dem Pflicht- und Wahlpflichtmodul Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

§ 9 Aufbau des Studiums im Fach Geschichte

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte im Gesamtvolumen von 67,5 Kreditpunkten (CP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Diese sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abzuschließen sind. Hinzu kommen fachspezifische Veranstaltungen im Professionalisierungsbereich und das Modul Bachelorarbeit.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Geschichte kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 2). Das Lehrangebot wird im Historischen Seminar erbracht.

(3) Das Studium des Faches schließt mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Wird die Bachelorarbeit im Fach Geschichte geschrieben, muss im Rahmen dieses Moduls eine begleitende Lehrveranstaltung besucht werden, in der als Studienleistung ein Referat oder eine Seminararbeit in Absprache mit den Lehrenden zu erbringen ist. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen und soll 35 Seiten nicht überschreiten. Ferner ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Geschichte geschrieben wird, ist als Bestandteil des Moduls Bachelorarbeit ein Seminar zur Examensvorbereitung nachzuweisen und eine mündliche Abschlussprüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.

§ 10 Kreditpunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (CP) gemäß ECTS vergeben. Kreditpunkte werden nur bei regelmäßiger Teilnahme und einer erfolgreich erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 CP erworben, davon sind 67,5 CP aus dem Fach Geschichte nachzuweisen zuzüglich dem Modul Bachelorarbeit. Im Bereich Erziehungswissenschaften sind 6 CP bzw. 11 CP nachzuweisen, sofern ein Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird. Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind 9 bzw. 14 CP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als

Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird. Die Summe der Kreditpunkte aus beiden Bereichen muss 20 betragen.

(3) Kreditpunkte für einzelne Lehrveranstaltungen können vergeben werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen bestanden sind. Kreditpunkte für das Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung(en) bestanden ist (sind) und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden.

(3) Das Kreditpunktekonto der Studierenden wird beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Kreditpunktekonto nehmen.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. im Verlauf der Lehrveranstaltung oder im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Historischen Seminar bzw. beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Historischen Seminar bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekanntgegeben. Zur Meldung

werden folgende Unterlagen benötigt:
Zulassungsantrag (Vordruck beim APA)

http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm

Immatrikulationsbescheinigung.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Kreditpunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Modulverzeichnis

Fach Geschichte:

Module	Lehrveranstaltungen (Kreditpunkte)	Studienleistungen	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule				
Basismodul	Proseminar (4)		Klausur	4
Einführungsmodul 1 Alte Geschichte/Mittelalter 1.-4. Semester über 2 Semester	2 Grundkurse (5)	2 Referate		
	2 Seminare im Grundstudium (je 5)	Referat, kleinere schriftliche Leistungen, Ex- kursionsteilnahme	2 Hausarbeiten (ca. 5 S.)	Gesamt: 15
Einführungsmodul 2 Frühe Neuzeit 1.-4. Semester über 2 Semester	Vorlesung (2)	kleinere schriftliche Leistung		
	Grundkurs (3)		Klausur	
	1 Seminar im Grundstudium (6,5)	Hausarbeit Referat Exkursionsteilnahme		Gesamt: 11,5
Einführungsmodul 3 Neuzeit (19. u. 20. Jh.) 1.-4. Semester über 2 Semester	Vorlesung (2)	kleinere schriftliche Leistung		
	Grundkurs (3)	Klausur		
	2 Seminare im Grundstudium (insgesamt 10)	Referat kleinere schriftliche Leistung Exkursionsteilnahme	1 Hausarbeit	Gesamt: 15
Einführungsmodul 4 Zeitgeschichte 1.-4. Semester über 2 Semester	Vorlesung (4)	Kleinere schriftliche Leistung	Mdl. Prüfung (ca. 20 Min.)	
	1 Seminar im Grundstudium (6)	Hausarbeit, Referat oder kleinere schriftliche Leistungen, Exkursionsteilnahme		Gesamt 10

Wahlpflichtbereich

Vertiefungsmodul zu einem systematischen/regionalen Schwerpunkt	Vorlesung (2)	Klausur		
	2 Seminare (je 5)	Hausarbeit oder andere gleichwertige Arbeit (etwa Projekt oder Präsentation mit neuen Medien), kleinere schriftliche Leistung, Exkursionsteilnahme	Mdl. Prüfung (20 min)	12

Als Teil des Professionalisierungsbereichs:(im 5. Semester), **wahlweise:**

Modul Fachdidaktik oder:	2 Seminare (je 2,5)	Je 1 Referat	Referat	
Modul Geschichtskultur/Öffentlichkeit/Medien oder:	2 Seminare (je 2,5)	Je 1 Referat	Referat	5
Praxismodul	2 Seminare (je 2,5)		Präsentation	5

Modul B.A.-Arbeit,
wahlweise:

B.A.-Arbeit Geschichte	1 Seminar (2,5)		B.A.-Arbeit mdl. Abschlussprüfung	12*
B.-A.-Arbeit im 2. Fach	1 Colloquium (1,5)		mdl. Abschlussprüfung (ca. 40 Min.)	3*

* Das Modul umfasst insgesamt 15 KP, die restlichen Punkte (3 bzw. 12) sind im zweiten Fach zu erbringen.

Erziehungswissenschaften

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	CP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (P)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	-	Klausur (1 Std.)	2
	Tutorium zur Vorlesung (T) Oder Schule und Unterricht (S)	-	Referat oder Hausarbeit	2
	Psychologie (V)	-	Klausur (2 Std.) oder Hausarbeit	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht		5

Schlüsselqualifikationen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	CP
Schlüsselqualifikationen (P)	Bereich A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul
WP = Wahlpflichtmodul
V = Vorlesung
S = Seminar
T = Tutorium

Anlage 2 Musterstudienplan

Hinweis: Aufgrund der freien Kombinierbarkeit der Veranstaltungen, gibt der Musterstudienplan nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums; bei der Planung sollte folgendes berücksichtigt werden:

1. Das Basismodul sollte unbedingt im ersten Semester studiert werden.
2. die vier Einführungsmodule sollten in den ersten vier Semestern studiert werden, und zwar:
 1. je Semester bzw. je Studienjahr maximal Veranstaltungen aus zwei Modulen, damit jedes Modul in maximal zwei Semestern abgeschlossen wird, das Einführungsmodul 1 (Alte und Mittelalterliche Geschichte) kann nur in zwei Semestern studiert werden, da der Grundkurs Alte Geschichte jeweils im Wintersemester durchgeführt wird und der Grundkurs Mittelalterliche Geschichte im Sommersemester.
 2. Da die Einführungsmodule 3 und 4 sich inhaltlich und vom Arbeitsaufwand ergänzen, ist ein paralleles Studium dieser beiden Module empfehlenswert.
3. Das Vertiefungsmodul sollte erst nach Abschluss der Einführungsmodule belegt werden. Das Vertiefungsmodul sollte hinsichtlich seiner thematischen Anlage so konzipiert sein, dass es Aspekte der ggf. zu wählenden BA-Arbeit enthält.
4. Obwohl die Module allein nach Epochen (bzw. Teilgebieten) strukturiert sind, empfiehlt es sich, bei der Auswahl der Veranstaltungen eine regionale und systematische Differenzierung vorzunehmen, d.h. etwa neben der deutschen Geschichte auch Themen der außerdeutschen und außereuropäischen Geschichte zu belegen, bzw. die unterschiedlichen systematischen Schwerpunkte zu nutzen wie Politische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Umweltgeschichte, Gender, Kulturgeschichte, Medien- und Öffentlichkeit.

Detaillierter Studienplan (Variante)

Semester	Geschichte	GK	Se	Vorl.	Ge- samt	Eng- lisch	EW, SQ
1.	<i>Basismodul</i> außerdem: <i>Veranstaltungen</i> aus max. 2 Modulen, etwa: 1-2 <i>Grundkurse</i> , etwa Alte Geschichte (beginnt jeweils im Wintersemester), und Frühe Neuzeit (EF 2) 1 <i>Seminar</i> zur Alten Geschichte oder zur Frühen Neuzeit	2	2		4	Siehe dort	Siehe dort
2.	1 <i>Grundkurs</i> (etwa Mittelalter zu EF 1) 1 <i>Vorlesung</i> , etwa Frühe Neuzeit 1 <i>Seminar</i> , davon eines zum EF 1, falls im 1. Semester begonnen), 1 zur Frühen Neuzeit	1	1	1	3		
3.	1 <i>Vorlesung</i> zur <i>Zeitgeschichte</i> oder zur <i>Neuzeit</i> 2 <i>Seminare</i> , davon eines zur <i>Neuzeit</i>	1	2	1	4		
4.	1 <i>Vorlesung</i> zur <i>Neuzeit</i> oder zur <i>Zeitgeschichte</i> 2 <i>Seminare</i> ,		2	1	3		
5.	Vertiefungsmodul, ggf. Auslandssemester		2		2		
6.	Modul im Professionalisierungsbereich und BA-Arbeit, falls in Geschichte geschrieben		2		2		

Schematische Darstellung Variante 1

Sem.	Basismodul	EF 1	EF 2	EF 3	EF 4	VT	BA-Modul
1	X	X	X	-	-	-	-
2	-	X	X	-	-	-	-
3	-	-	-	X	X	-	-
4	-	-	-	X	X	-	-
5	-	-	-	-	-	X	-
6	-	-	-	-	-	-	X

Schematische Darstellung Variante 2

Sem.	Basismodul	EF 1	EF 2	EF 3	EF 4	VT	BA-Modul
1	X	-	-	X	X	-	-
2	-	-	-	X	X	-	-
3	-	X	X	-	-	-	-
4	-	X	X	-	-	-	-
5	-	-	-	-	-	X	-
6	-	-	-	-	-	-	X

Schematische Darstellung Variante 3

Sem.	Basismodul	EF 1	EF 2	EF 3	EF 4	VT	BA-Modul
1	X	-	X	X	-	-	-
2	-	-	X	X	-	-	-
3	-	X	-	-	X	-	-
4	-	X	-	-	X	-	-
5	-	-	-	-	-	X	-
6	-	-	-	-	-	-	X

Erläuterung:

- EF 1 = Einführungsmodul 1 (Alte und Mittelalterliche Geschichte)
 EF 2 = Einführungsmodul 2 (Frühe Neuzeit)
 EF 3 = Einführungsmodul 3 (Neuzeit, 19. und frühes 20. Jahrhundert)
 EF 4 = Einführungsmodul 4 (Zeitgeschichte)
 VT = Vertiefungsmodul

Der Fachbereichsrat Literatur- und Sprachwissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Englisch - beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 10.03.2004 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Englisch -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Englisch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Englisch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie der Nachweis des TOEFL mit mindestens 200 Punkten bzw. der APIEL-Prüfung mit der Mindestnote 3. Ausgenommen von diesem Nachweis sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abiturnote Englisch von mindestens 12 Punkten (es gilt die Halbjahresnote 13/2) ergänzt durch einen nachgewiesenen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens einem Jahr.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche, sprachpraktische und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus zwei Fächern und einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Schlüsselqualifikationen
- Erziehungswissenschaften
- Fachbezogener Teil
- 2 vierwöchige Praktika

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselqualifikationen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, im Rechenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z.T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekanntgegeben. Die erforderlichen Kreditpunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das

Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie ist Pflicht für alle Studierenden und wird mit drei Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(4) Der fachbezogene Teil des Professionalisierungsbereichs ist beim Fach ausgewiesen und umfasst wahlweise ein fachdidaktisches oder weitere fachwissenschaftliche Module, die dem Modulverzeichnis (Anlage 1) und dem Musterstudienplan (Anlage 2) entnommen werden können. Studierende, die einen Lehrermasterstudiengang anstreben, wählen das fachdidaktische Modul. Studierende mit anderen Berufszielen können entsprechende Leistungsnachweise in den Bereichen Gender Studies, Transformation Studies oder European Studies erbringen.

(5) Im B.A. Studium sind in beiden Fächern zusammen insgesamt zwei vierwöchige Praktika sind verpflichtend nachzuweisen:

- ein Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern

Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselqualifikationen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Kreditpunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Studierenden, die einen Lehrermasterstudiengang anstreben, wird dringend empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum abzuleisten. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaften absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaften bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Kreditpunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In Module sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Übungen, Seminare.

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien, sowie Methodenkenntnissen und führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der jeweiligen Fachwissenschaft.
- **Seminare** dienen der Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.
- **Sprachpraktische Übungen** sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Kompetenzen im Bereich der schriftlichen und mündlichen Kommunikation des Englischen unter Berücksichtigung kultureller Faktoren zu vertiefen

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1).

(3) Das Modulverzeichnis enthält folgende Angaben:

- Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte
- Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
- Art und Anzahl der Studienleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

10. Klausur
11. Seminararbeit
12. Hausarbeit
13. Referat
14. Essay
15. Mock exams

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können, um in englischer

Sprache in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen zu können.

(4) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in der Regel 10-12 Seiten umfasst oder entsprechend als Hypertext im Internet dargestellt werden kann.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Ein Essay ist in der Regel eine 2-3 seitige schriftliche oder elektronische argumentative Behandlung bzw. Beantwortung einer vorgegebenen wissenschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Fragestellung.

(8) Mock exams sind in Examenskolloquien und/oder -konsultationen erbrachte mündliche und/oder schriftliche Leistungen, die auf die abschließende Bachelorprüfung vorbereiten.

(9) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Englisch im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Englische Seminar angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaften beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft zu allen Fragen, die mit dem Pflicht- und Wahlpflichtmodul Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

§ 9 Aufbau des Studiums im Fach Englisch

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Fach Englisch im Gesamtumfang von 67,5 Kreditpunkten (CP) entsprechend ECTS (ca. 47 SWS). Diese sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Englisch kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 2). Das Lehrangebot wird im Englischen Seminar erbracht.

(3) Das Studium des Faches schließt mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine begleitende Lehrveranstaltung besucht, in der als Studienleistung ein Referat, eine Seminararbeit oder mock exams nach Wahl der Lehrenden zu erbringen ist. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen und soll sich im Umfang von 30-40 Seiten bewegen. Ferner ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben wird, ist als Bestandteil des Moduls Bachelorarbeit eine Examensvorbereitung (Kolloquium/Konsultation) zu absolvieren und eine mündliche Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen.

§ 10 Kreditpunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (CP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 CP erworben, davon sind 67,5 CP aus dem Fach Englisch nachzuweisen zuzüglich dem Modul Bachelorarbeit. Im Bereich Erziehungswissenschaften sind 6 CP oder 11 CP nachzuweisen, sofern ein Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird. Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind 9 bzw. 14 CP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Kreditpunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen bestanden sind. Kreditpunkte für das Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung(en) bestanden ist (sind) und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden. Eine regelmäßige Teilnahme wird in allen Lehrveranstaltungen gefordert.

(4) Die Kreditpunktekonto der Studierenden werden beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Kreditpunktekonto nehmen.

§ 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Englischen Seminar bzw. beim Akademischen

Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Englischen Seminar bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekannt gegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm)
- Immatrikulationsbescheinigung.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Kreditpunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erziehungswissenschaften

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	CP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (P)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	-	2
	Tutorium zur Vorlesung (T) Oder Schule und Unterricht (S)	-	2
	Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Praktikumbericht	5

Schlüsselqualifikationen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	CP
Schlüsselqualifikationen (P)	Bereich A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

V = Vorlesung

S = Seminar

T = Tutorium

Anlage 1 Modulverzeichnis**Fach Englisch:**

Modulname	Kürzel der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung
a) Basismodule (Foundations): 1. und 2. Studienjahr		
Foundations Ling1	LingF1	Introduction to Linguistics
	LingF2	Survey (TV)
Foundations Ling2	LingF3	Phonetics Übung
	LingF4	Phonetics & Phonology Vorlesung
	LingF5	core areas 1
Foundations Ang1	AngF1	Introduction to Literary Studies
	AngF2	Cultural Studies: Survey (TV)
	AngF3	Survey of British Literature
Foundations Ang2	AngF4	Literary Texts – Epoch
	AngF5	Cultural Studies 1
Foundations Amer1	AmerF1	Introduction to Cultural and Literary Studies
	AmerF2	Survey of American Literature & Culture (I)
	AmerF3	Survey of American Literature & Culture (II)
Foundations Amer2	AmerF4	US Literature & Culture – Epoch 1
	AmerF5	US Literature & Culture- Epoch 2
SprachA1	SPG1	Grammar I
	SPT1	Translation I
SprachA2	SPC1	Composition I
	SPG2	Grammar II
Basismodul Introduction Supplement	Supplement	Pflichttutorium, Bibliothekskurs
b) Vertiefungsmodule (Intermediate): 3. Studienjahr		
Foundations Did	DidF1	Einführung Didaktik
	DidF2	Sprach-, Medien- oder Literaturdidaktik
Intermediate Ang	AngIn	Cultural Studies 2
	AmerF3	Survey of American Literature & Culture (II)
Intermediate Amer	AmerIn	US Literature & Culture – Genre
	AngF3	Survey of British Literature
SprachA3	SPT2	Translation II
	SPC2	Composition II
SprachB1	SPCS	Communication Skills
	SPC3	Composition III

Anlage 2: Studienplan Englisch

Der vorliegende Studienplan gibt einen Überblick über Studienverlauf und Studienanforderungen am Englischen Seminar. Er soll den Studierenden eine Orientierungshilfe für einen sinnvollen Aufbau des Studiums bieten und über die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen informieren. Das Studium umfasst einen fachwissenschaftlichen Teil und den Professionalisierungsbereich. Zum Studium gehört auch die sprachpraktische Weiterbildung. Ein Musterstudienplan am Ende des Studienplans soll ein Beispiel für einen Verlauf des Studiums geben.

I. Fachwissenschaftlicher Teil:

1. Basismodul (1. und 2. Studienjahr)

a) Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ⁱ	Studienleistungen ⁱⁱ	Prüfungsleistungen ⁱⁱⁱ	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte (einzeln)
Foundations Ling1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Klausur/Seminararbeit ^{iv}	je eine Klausur à 90 min	6	3
	LingF2 (2 SWS) TV Sprachwiss.	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3
Foundations Ling2	LingF3 (1 SWS) Übung Phonetics	Klausur/Seminararbeit	1. eine Klausur (90 min) 2. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	1,5
	LingF4 (2 SWS) TV Phonetics & Phonology	Klausur/Seminararbeit			3
	LingF5 (2 SWS) Core areas 1	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/Referat			5,5
SprachA1	SPG1 (2 SWS) Grammar I	Klausuren/Seminararbeit	1. eine Klausur (90 min) (SPG1) 2. 2 Klausuren (tot. 90min) ^v (SPT1)	5	2,5
	SPT1 (2 SWS) Translation I	Klausuren/Seminararbeit			2,5
SprachA2	SPC1 (2 SWS) Composition I	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit	1. 3 Hausarbeiten (i. d. Regel 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) ^v (SPC1) 2. eine Klausur (90 min) (SPG2)	6	3
	SPG2 (2 SWS) Grammar II	Klausuren/Seminararbeit			3
SprachA3	SPT2 (2 SWS) Translation II	Klausuren/Seminararbeit	1. 2 Klausuren (tot.90 min) ^v (SPT2) 2. 3 Hausarbeiten (i. d. Regel 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) ^v (SPC2)	6	3
	SPC2 (2 SWS) Composition II	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit			3
Basismodul Introduction Supplement^{vi}	Tutorium(1CP), Bibliothekskurs (0,5CP)	Hausarbeit (Essay)/ Seminararbeit	eine Hausarbeit (2-3 Seiten)	1,5	1,5

b) Wahlpflichtmodule:

Zu belegen sind die Basismodule (*Foundations*) Anglistik (Foundations Ang1 und Ang2) oder die Basismodule Amerikanistik (Foundations Amer1 und Amer2); Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Ang1/Amer1 nicht mehr möglich. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Vertiefungsphase (Intermediate).

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte (einzeln)
Foundations Ang1	AngF1 (2 SWS) Introduction to Literary Studies	Klausur/Seminararbeit/ Referat	je eine Klausur à 90 min	9	3
	AngF2 (2 SWS) TV Cultural Studies	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3
	AngF3 (2 SWS) Survey of British Literature	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3
Foundations Ang2	AngF4 (2 SWS) Literary Texts - Epoch	Hausarbeit/Seminararbeit/ Referat	eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	5
	AngF5 (2 SWS) Cultural Studies 1	Hausarbeit/Seminararbeit/ Referat			5
Foundations Amer1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Cultural and Literary Studies	Klausur/Seminararbeit/ Referat	je eine Klausur à 90 min	9	3
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3
	AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3
Foundations Amer2	AmerF4 (2 SWS) US Literature/Culture – Epoch 1	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	5
	AmerF5 (2 SWS) US Literature/Culture – Epoch 2	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			5

2. Vertiefungsmodul (3.Studienjahr):

a) Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte (einzeln)
SprachB1	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Hausarbeit/Seminararbeit/ Referat	1. Referat (SPCS) 2. 3 Hausarbeiten (i. d. Regel 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) ^v (SPC3)	6	3
	SPC3 (2 SWS) Composition III	Hausarbeit (Es-says)/Seminararbeit			3

b) Wahlpflichtmodule:

Zu belegen ist das Vertiefungsmodul Anglistik (Intermediate Ang) oder Amerikanistik (Intermediate Amer). Studierende haben sich mit der Wahl ihres Basismoduls AngF1 bzw. AmerF1 auf die Fachrichtung festgelegt. Entsprechend muss hier das Vertiefungsmodul belegt werden. Im Vertiefungsmodul ist eine Veranstaltung aus der jeweils anderen Fachrichtung integriert.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte (einzeln)
Intermediate Ang	AngIn (2 SWS) Cultural Studies 2	Hausarbeit/ Seminararbeit/Referat	1. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) (AngIn) 2. Eine Klausur (90 min) (AmerF3)	8	5
	AmerF3 (2SWS) Survey of American Literature & Culture II	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3
Intermediate Amer	AmerIn (2SWS) US Lit./Cult. - Genre	Hausarbeit/ Seminararbeit/Referat	1. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) (AmerIn) 2. eine Klausur (90 min) (AngF3)	8	5
	AngF3 (2SWS) Survey of British Literature	Klausur/Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3

Wahlpflichtmodul Bachelorarbeit^{vii}

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte
Bachelorarbeit	Examensvorbereitung (Kolloquium/Konsultation) im Fach Englisch (2 SWS)	Referat/Seminararbeit/Mock exams	Bachelorarbeit (8 CP); (mündl.) Abschlussprüfung im Erstfach (Englisch) nach § 20, Abs. 1 PO (1,5 CP)	15 ^{viii}	2,5 ^{ix}

II. Wahlpflichtmodule des Professionalisierungsbereichs (3. Studienjahr):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte
Foundations Did ^x	DidF1 (2SWS) Einführung Didaktik	Klausur	eine Klausur (90 min)	5	2
	DidF2 (2 SWS) Sprach- oder Literaturdidaktik	Klausur/Hausarbeit/Seminararbeit/Referat			3
Transformation Studies ^{xi}	xii	xii	xii	5	
Gender Studies ^{xi}	xii	xii	xii	5	
European Studies ^{xi}	xii	xii	xii	5	

III. Wahlmodule

Es können zusätzliche Module absolviert werden, die im Zeugnis aufgeführt werden können, aber nicht in die Benotung eingehen (vgl. §14 Abs. 6 PO). Wahlmodule sind frei wählbar aus dem Modulkatalog des Englischen Seminars

Anlage 3 Musterstudienplan Englisch

Semester	Veranstaltungen
1	AngF1/AmerF1 (3CP) AngF2/AmerF2 (3CP) LingF1(3CP) SPG1 (2,5CP) Introduction Supplement (1,5CP)
2	AngF3/AmerF3 (3CP) AngF4/AmerF4 (5CP) LingF2 (3CP) SPT1 (2,5CP) SPC1(3CP)
3	AngF5/AmerF5 (5CP) LingF3 (1,5CP) LingF4 (3CP) SPG2 (3CP)
4	LingF5 (5,5CP) SPT2 (3CP) SPC2 (3CP)
5	AngIn/AmerIn (5CP) SPCS (3CP) SPC3 (3CP) DidF1* (2CP)
6	AngF3/AmerF3 (3 CP) DidF2* (3CP)

* oder Veranstaltungen in den Transformation Studies usw. im gleichen Umfang

- ⁱ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog.
- ⁱⁱ Grundlage für alle Kurse/(Teil)Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt/spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen. D.h. in einer Lehrveranstaltung können als Studienleistungen z.B. gelten Klausur und/oder Hausarbeit und/oder Seminararbeit und/oder Referat.
- ⁱⁱⁱ Die Modulprüfung kann sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammensetzen (die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte dienen dann als Gewichte bei der Notermittlung nach § 13).
- ^{iv} Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z.B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge. Näheres regelt die Studienordnung.
- ^v Die Note dieser zusammengesetzten Prüfungsleistung (§ 9, Abs. 10) errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen.
- ^{vi} Das Basismodul *Introduction Supplement* (Pflichttutorium und Bibliothekskurs) ist Zulassungsvoraussetzung für die Module *Foundations Ling2* und *Foundations Ang2* bzw. *Foundations Amer2*.
- ^{vii} Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Fach geschrieben werden.
- ^{viii} Davon sind 1,5 CP durch die mündliche Abschlussprüfung im 2. Fach zu erwerben und weitere 1,5 CP in der Examensvorbereitung (Kolloquium/Konsultation) des 2. Fachs.
- ^{ix} Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, gibt es für die mündliche Abschlussprüfung im Fach Englisch 1,5 CP und für die zugehörige Examensvorbereitung (Kolloquium/Konsultation) im Fach Englisch ebenfalls 1,5 CP (Workload 45 Std.).
- ^x Verpflichtend für Studierende, die nach dem B.A. in den Master of Education-Studiengang wechseln.
- ^{xi} Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Didaktik wählen, können die entsprechenden Leistungsnachweise im Umfang von 6 CP in den Professionalisierungsbereichen *Gender Studies*, *Transformation Studies* oder *European Studies* erbringen. Diese Bereiche sind interdisziplinär und fachwissenschaftlich ausgerichtet, werden aber nicht ausschließlich vom Englischen Seminar organisiert und angeboten.
- ^{xii} Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushänge am Englischen Seminar bekannt gegeben bzw. können auf der Website der jeweiligen Bereiche eingesehen werden. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Studienordnungen und Course Descriptions der an den *Transformation Studies*, *Gender Studies* und *European Studies* beteiligten Institute definiert und näher erläutert.